

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Waldmohr vom 29. März 2023

Präambel

Der Stadtrat Waldmohr hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 26 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Waldmohr ist Träger der kommunalen Kindertagesstätten „Bremer Stadtmusikanten“ und „Drei Freunde“ in Waldmohr.
- (2) Sie erhebt für den Besuch in kommunalen Kindertagesstätten „Bremer Stadtmusikanten“ und „Drei Freunde“ Elternbeiträge nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes von Rheinland-Pfalz.
- (3) Der Besuch in der Einrichtung für Kinder, die das 2. Lebensjahr vollendet haben, ist beitragsfrei. Die Beitragspflicht entfällt ab dem Monat in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet. Für Kinder vor vollendetem 2. Lebensjahr fallen Elternbeiträge an (vgl. § 26 Abs. 1,2 KitaG).

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern als Erziehungsberechtigte bzw. Sorgeberechtigte oder andere Unterhaltspflichtige des in der Kindertagesstätte angemeldeten Kindes, auf deren Antrag das Kind in die kommunale Einrichtung aufgenommen wird.
- (2) Der Elternbeitragsbescheid richtet sich an den in Absatz 1 genannten Personenkreis.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Personen sind gegebenenfalls als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Aufnahme erfolgt durch die Einrichtung. Elternbeiträge sind grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen auch während urlaubs- und betriebsbedingter Schießtage sowie für Fehltage der Kinder zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Beginn der Beitragsfreiheit (§1 Abs.3) oder mit der schriftlichen Abmeldung des Kindes in der Kindertagesstätte bzw. mit dem Tag, an dem das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen wurde. Maßgebend ist der Monat, in dem das Kind die Voraussetzung für den beitragsfreien Besuch der Einrichtung erfüllt, die Abmeldung des Kindes schriftlich erklärt wurde oder das Kind vom Besuch in der Kindertagesstätte ausgeschlossen wurde.

Eine schriftliche Abmeldung des Kindes hat vier Wochen vor dem gewünschten Abmeldetermin in der Einrichtung zu erfolgen. Über Ausnahmefälle entscheidet die Stadt Waldmohr als Träger der Einrichtung.

§ 4 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich gem. § 26 Abs. 3 KitaG in Verbindung mit §90 Abs 1,3 und 4 SGB VIII nach den vom Jugendamt des Landkreises Kusel, kreiseinheitlich festgesetzten Beiträgen. Der Beitrag ist vom Einkommen der Eltern abhängig. Maßgebend ist das durchschnittliche Netto-Monatseinkommen der letzten zwölf Monate. Zum Einkommen gehören:
 - a) Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit
 - b) Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit laut Steuerbescheid des Finanzamtes abzüglich 24% Pauschale für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
 - c) Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten und Elterngeld
 - d) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig).
 - e) Kindergeld und Unterhaltszahlungen des jeweiligen Kindes

Entsprechende Einkommensnachweise sind der zuständigen Behörde (§6) vorzulegen. Die im Einzelfall geltende Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Elternbeitragstabelle, die nach Teilzeit- und Ganztagsplätzen differenziert ist. Bei Verzicht der Offenlegung des Einkommens ist der jeweils gültige Höchstsatz zu zahlen. Die entsprechende Verzichtserklärung ist der zuständigen Behörde (§6) zuzuleiten.

- (2) Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die im § 90 Abs 1,3 und 4 SGB VIII getroffene Regelungen hinaus ermäßigt werden (§ 26 Abs. 3 KitaG). Die Beiträge ermäßigen sich für Kinder einer Familie mit zwei oder drei Kindern in der Familie, für die Kindergeld oder vergleichbare Leistungen gezahlt werden. Für Familien mit vier oder mehr Kindern im Haushalt, für die Kindergeld oder vergleichbare Leistungen gezahlt werden, entfällt die Beitragspflicht.

Änderungen der Anzahl der Kinder in der Familie für die Kindergeld oder vergleichbare Leistungen gezahlt werden, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Die jeweils gültigen Elternbeiträge sind als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Satzung. Änderungen der Höhe der festgesetzten Elternbeiträge werden über das amtliche Bekanntmachungsorgan bekannt gemacht.

§ 5 Übernahme bzw. Erlass der Elternbeiträge durch das Amt Jugend und Familie

Eine Übernahme oder der Erlass der Elternbeiträge richtet sich nach § 90 Abs. 1,3 und 4 SGB VIII.

§ 6 Festsetzung des Elternbeitrages und Beitragsbescheid

Den Beitragsbescheid erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal im Auftrag der Stadt Waldmohr (§ 68 Abs. 1, Nr. 1 GemO).

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt im Einzelfall durch die Erlassbehörde (Verbandsgemeinde Oberes Glantal).

§ 7 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 01. des beitragspflichtigen Monats fällig und ist pünktlich auf eines der Konten der Verbandsgemeindekasse Oberes Glantal, unter Angabe der Buchungsnummer (wird im Elternbeitragsbescheid genannt) zu zahlen.
- (2) Aus zwingenden Gründen, wie krankheitsbedingten Fehlzeiten des Kindes von mehr als einem Monat, wird auf Antrag der Beitragspflichtigen (§2) und entsprechendem Nachweis, der Monatsbeitrag storniert.

§ 8 Kommunalabgabengesetz

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

§ 9 Ermächtigung

Die Verwaltung der Einrichtung ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem laufenden Betrieb und dem Aufenthalt des Kindes in der Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen (z.B. Ausschlussgründe, Öffnungszeiten u.a.) in einer Kindertagesstättenordnung zu regeln. Sie wird den Eltern oder sonstigen Unterhaltspflichtigen bei Aufnahme des Kindes ausgehändigt. Die Eltern bzw. Unterhaltspflichtigen erkennen diese mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte an.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Waldmohr vom 16.10.2017.
- (2) Die aktuellen Beitragssätze (§ 4) bzw. deren Änderungen werden am Tage nach ihrer jeweiligen Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan verbindlich.

Waldmohr, den 29. März 2023

Dr. Jürgen Schneider
Stadtbürgermeister

Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahren (Gültig ab 01.09.2015)

Teilzeit:

Stufe	Einkommensgrenze (bis..)	Familien mit		
		1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
1	1.000,00 €	0,00	0,00	0,00
2	1.200,00 €	80,00	60,00	40,00
3	1.400,00 €	105,00	79,00	53,00
4	1.600,00 €	130,00	98,00	65,00
5	1.800,00 €	155,00	116,00	78,00
6	2.000,00 €	177,00	133,00	89,00
7	2.200,00 €	199,00	149,00	100,00
8	2.400,00 €	221,00	166,00	111,00
9	2.600,00 €	243,00	182,00	122,00
10	2.800,00 €	265,00	199,00	133,00
11	3.000,00 €	287,00	215,00	144,00
12	3.200,00 €	309,00	232,00	155,00
13	3.400,00 €	331,00	248,00	166,00
14	3.600,00 €	353,00	265,00	177,00
15	3.800,00 €	375,00	281,00	188,00
16	4.000,00 €	397,00	298,00	199,00
17	über 4.000,00 €	419,00	314,00	210,00

Ganztags:

Stufe	Einkommensgrenze (bis..)	Familien mit		
		1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
1	1.000,00 €	0,00	0,00	0,00
2	1.200,00 €	135,00	101,00	68,00
3	1.400,00 €	160,00	120,00	80,00
4	1.600,00 €	185,00	139,00	93,00
5	1.800,00 €	210,00	158,00	105,00
6	2.000,00 €	232,00	174,00	116,00
7	2.200,00 €	254,00	191,00	127,00
8	2.400,00 €	276,00	207,00	138,00
9	2.600,00 €	298,00	224,00	149,00
10	2.800,00 €	320,00	240,00	160,00
11	3.000,00 €	342,00	257,00	171,00
12	3.200,00 €	364,00	273,00	182,00
13	3.400,00 €	386,00	290,00	193,00
14	3.600,00 €	408,00	306,00	204,00
15	3.800,00 €	430,00	323,00	215,00
16	4.000,00 €	452,00	339,00	226,00
17	über 4.000,00 €	474,00	356,00	237,00